

# Satzung der European Beachvolleyball Foundation e. V.

## § 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen. Eine schriftliche Vollmachterteilung auf andere Mitglieder der ebf ist nicht zulässig. Die einzelnen Mitglieder werden durch die Delegierten ihrer nichtselbständigen Basisorganisation vertreten.
2. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme beschließen. Es müssen zugelassen werden: Die Mitglieder des Präsidiums, die Kassenprüfer, die Referenten und Mitglieder von Ausschüssen.
3. Die Stimmrechte der Mitglieder lauten wie folgt :
  - a) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht, welches durch den jeweiligen Delegierten ausgeübt wird.
  - b) Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied in der ebf sind nicht zulässig.
4. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
  - b) die Wahl der Kassenprüfer,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) die Entlastung des Präsidiums,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Auflösung des Vereins.
5. Die Delegiertenversammlung tritt alle 4 Jahre (möglichst im ersten Quartal) zusammen und wird vom Präsidium per E-Mail einberufen.
6. Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Delegierten schriftlich bekannt gegeben. Sie kann auf Beschluss des Präsidiums auch via Internet mit Chat und Wiki durchgeführt werden.
7. Die Delegierten können Anträge zur Delegiertenversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Delegiertenversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
8. Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagungsordnungspunkte müssen den Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugehen. Im Übrigen bleibt auch für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziff. 7 unberührt.
9. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
11. Die Delegiertenversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
12. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Darüber hinaus soll das Protokoll in knappen Zügen über Ablauf und Inhalt der Versammlung informieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Delegierten bekannt zu geben.